

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6135 Stans - Mag. Mirela Gschliesser

Bezug:

Kundmachung vom 19. Mai 2021 im Boten für Tirol

Nr. 191 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO-30/1-2021

K U N D M A C H U N G
gemäß § 48 Apothekengesetz betreffend ein Ansuchen
auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu
zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6135 Stans

Frau Mag. pharm. Mirela Gschliesser, Apothekerin, wohnhaft in 6134 Vomp, Gaisberg 40, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i. d. F. BGBl. I Nr. 50/2021, um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit dem in Aussicht genommenen Standort in 6135 Stans, Schlagturn Staner Au 1 – „Au Park“, angesucht.

Die künftige Betriebsstätte befindet sich in den Räumlichkeiten des Projekts „Stanser Aupark“ im Staner Aupark, Staner Au 1, 6135 Stans nach dessen Realisierung.

Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz geltend machen.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind, oder die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwaz, 10. Mai 2021
Für den Bezirkshauptmann: Mag. Vouk